

» **Anordnung**
über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform für Handwerksbetriebe, die

- Schmuck aus Nichteedelmetallen, Glas, Porzellan und Plaste sowie Wachsperlenketten,
- Schmuck aus natürlichen Schnitzwerkstoffen, Raum- und Tafelschmuck und sonstiges Kulturbedarfsgut hersteilen.

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung verbunden wird,
 - die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
 - keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,
- wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerker (nachfolgend als Handwerksbetriebe bezeichnet), die

- Schmuck aus Nichteedelmetallen, Glas, Porzellan und Plaste sowie Wachsperlenketten,
- Schmuck aus natürlichen Schnitzwerkstoffen, Raum- und Tafelschmuck und sonstiges Kulturbedarfsgut

hersteilen. Sie gilt ferner für Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften sowie Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 2 ■

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Abgabepreise für Lieferungen und Leistungen der im § 1 genannten Betriebe bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBi. II S. 711)

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

(1) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 beziehen Grund- und Hilfsmaterial zu den für sie nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 geltenden Preisen:

- a) von den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks,
- b) textiles Material von den Herstellerbetrieben bzw. vom Versorgungskontor Industrietextilien.

(2) Beziehen Handwerksbetriebe außer den im Abs. 1 genannten Lieferungen Grund- und Hilfsmaterial direkt von Herstellerbetrieben bzw. vom Produktionsmittelhandel, so erfolgt der Bezug zu neuen Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967. Die sich aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen ergebenden Preisdifferenzen werden bei den Handwerksbetrieben nach § 4 ausgeglichen.

(3) Werden von Handwerksbetrieben gemäß § 1 Materiallieferungen an Kleingewerbebetriebe und industrielle Verbraucher vorgenommen, erfolgt die Berechnung zu neuen Industriepreisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967. Der Preisausgleich wird in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 vorgenommen.

§ 4

Preisausgleich

(1) Preisdifferenzen, die bei den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks dadurch entstehen, daß sie Grund- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen der Industriepreisreform beziehen und zu alten Preisen an die Handwerksbetriebe zu liefern haben, sowie Preisdifferenzen, die private Handwerksbetriebe für Direktbezug gemäß § 3 Abs. 2 über die Einkaufs- und Liefergenossenschaften gemäß Abs. 3 verrechnen, werden durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ausgeglichen.

(2) Preisdifferenzen, die bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks oder bei den privaten Handwerksbetrieben aus dem Direktbezug von Grund- und Hilfsmaterial von Herstellern oder vom Produktionsmittelhandel zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 und auf Grund der Weiterberechnung zu alten Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 entstehen, werden durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ausgeglichen.

(3) Private Handwerksbetriebe können die sich aus dem Direktbezug von Grund- und Hilfsmaterial nach Abs. 2 ergebende Preisdifferenz über die Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks verrechnen.

(4) Die Betriebe nach den Absätzen 1 und 2 führen den Preisausgleich monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen auf Antrag der Betriebe nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen.

(5) Die Betriebe erhalten den zustehenden Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen,